

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 – Allg. Parteienverkehr Dienstag und Freitag 7.30 – 12 Uhr
Kto.-Nr. 2840 Volksbank Mödling; 3555-000560 Landes-Hypothekenbank NÖ.

Dienstag 16.00 – 19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ. 2340

Frau
Helga Hörmann

Pfarrg. 6
2340 Mödling

B-N-8325

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(02236) 26 11 Durchwahl

Datum

Dr. Gamauf

Kl. 74

13. Dezember 1983

Betrifft

1 Schwarzkiefer auf der Parz.Nr. 1679, EZ. 4091, KG. Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 550G, die Schwarzkiefer auf der Parz.Nr. 1679, EZ. 4091, KG. Mödling, im Alter von ca. 130 Jahren, mit einer Höhe von 8m und einem Stammumfang von 2,80 m zum Naturdenkmal.

Begründung

Von der Stadtgemeinde Mödling wurde im Oktober 1983 der Antrag gestellt, die Schwarzkiefer am Eichkogel in Mödling zum Naturdenkmal zu erklären.

Vom Sachverständigen in Angelgenheiten des Naturschutzges wurde darauf hin folgendes Gutachten abgegeben:

Diese Schwarzkiefer ist in ihrer typischen Form der Schirmkiefer äußerst schön und gesund. Da die Schwarzkiefer in ihrem Erscheinungsbild durch ihre Lage inmitten eines Feldes der Landschaft eine besondere Schönheit verleiht und sie den Anforderungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes entspricht, ist sie unter Naturdenkmalschutz zu stellen.

Von der Eigentümerin der betroffenen Parzelle wurde zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung mitgeteilt, daß dagegen kein Einwand besteht, wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes, nämlich die Beweidung mit

zwei Eseln und einem Pferd nicht beeinträchtigt wird. Dazu wurde vom Naturschutzsachverständigen erklärt, daß die Schwarzkiefer durch die dort weidenden Eseln und das Pferd nicht gefährdet ist und somit die Weidung beibehalten werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Das Naturdenkmal befindet sich am Eichkogel vom "Haus an der Weinstraße" in Richtung Richardshof bei der Zufahrt in den Messerern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht gleichlautend an

2. die Stadtgemeinde Mödling, z.Hdn.d.Hr. Bürgermeisters, zu Zl. V/1702/83
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/682
4. das Amt der NÖ landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuch, Elisabethstr. 2, 2340 Mödling, mit dem Ersuchen, gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
D r . G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

